

DATA Security AG

Datenschutz-Informationsblatt für den Einsatz von Videokonferenz-Tools

Stand: Januar 2026

Inhalt

1. Verantwortliche Stelle	3
2. Eingesetzte Videokonferenz-Tools.....	3
3. Kategorien bearbeiteter Personendaten	3
4. Zwecke der Datenbearbeitung	3
5. Rechtsgrundlagen nach Schweizer Datenschutzrecht.....	4
6. Empfänger der Daten	4
7. Microsoft als Auftragsbearbeiter.....	5
8. Datenübermittlung ins Ausland.....	5
9. Aufbewahrungsdauer	6
10. Rechte der betroffenen Personen (Schweiz)	6
11. Ergänzende Rechte bei Anwendbarkeit der DSGVO.....	7
12. Verhältnis DSG – DSGVO	7

Dieses Datenschutz-Informationsblatt informiert betroffene Personen in der Schweiz über die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Nutzung von Videokonferenz-Tools, insbesondere Microsoft Teams. Es berücksichtigt primär die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie – ergänzend – die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit grenzüberschreitende Datenflüsse oder Schnittstellen zur EU betroffen sind.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Personendaten im Sinne des DSG ist:

DATA Security AG
Wilenstrasse 42
CH-8832 Wilen b. Wollerau
Telefon: +41 44 552 23 55
E-Mail: info@data-security.ch

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle.

2. Eingesetzte Videokonferenz-Tools

Wir setzen für die Durchführung von Online-Meetings, Schulungen und Beratungsgesprächen insbesondere folgende Tools ein:

- ➡ Microsoft Teams (Microsoft Corporation)

3. Kategorien bearbeiteter Personendaten

Im Rahmen der Nutzung von Videokonferenz-Tools können insbesondere folgende Daten bearbeitet werden:

- ➡ **Stammdaten:** Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- ➡ **Meeting-Metadaten:** Meeting-Titel, Datum und Uhrzeit, Teilnehmerliste, IP-Adressen
- ➡ **Inhaltsdaten:** Audio- und Videodaten, Bildschirmfreigaben, Chat-Nachrichten
- ➡ **Technische Daten:** Geräteinformationen, Betriebssystem, Client-Version
- ➡ **Optionale Aufzeichnungen:** Audio-, Video- und Präsentationsinhalte (nur bei vorgängiger Information und Einwilligung)

4. Zwecke der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- ➡ Durchführung und Organisation von Videokonferenzen
- ➡ Kommunikation mit Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Teilnehmenden
- ➡ Dokumentation von Besprechungsergebnissen (z. B. bei Einwilligung zur Aufzeichnung)
- ➡ Sicherstellung der IT-Sicherheit und des störungsfreien Betriebs

5. Rechtsgrundlagen nach Schweizer Datenschutzrecht

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von:

- ➡ **Art. 31 DSG** (Rechtmässigkeit der Bearbeitung)
- ➡ Überwiegendem privaten Interesse an effizienter Kommunikation
- ➡ Vertraglicher Beziehung oder vorvertraglicher Massnahmen
- ➡ **Einwilligung** der betroffenen Person, soweit erforderlich (z. B. bei Aufzeichnungen)

6. Empfänger der Daten

Empfänger von Personendaten im Zusammenhang mit der Nutzung von Videokonferenz-Tools können insbesondere sein:

- ➡ **Interne Mitarbeitende** der DATA Security AG, die mit der Organisation, Durchführung, Moderation oder Nachbereitung von Videokonferenzen betraut sind und die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- ➡ **Technische Dienstleister**, insbesondere Microsoft Corporation bzw. verbundene Unternehmen als Anbieter von Microsoft Teams. Microsoft stellt die technische Videokonferenz-Plattform (Cloud-Infrastruktur, Software und Sicherheitsmechanismen) zur Verfügung. Eine inhaltliche Nutzung der Kommunikationsinhalte durch Microsoft findet nicht statt; ein Zugriff auf Personendaten erfolgt lediglich insoweit, wie dies für den technischen Betrieb, die Wartung, die Sicherheit und die Fehleranalyse der Plattform erforderlich ist. In diesen technisch unvermeidbaren Konstellationen handelt Microsoft als Auftragsbearbeiter im Sinne des Schweizer Datenschutzrechts.

Die Einbindung technischer Dienstleister erfolgt ausschliesslich auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, welche sicherstellen, dass Personendaten nur zweck- und weisungsgebunden sowie unter Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Schutzmassnahmen bearbeitet werden.

Eine Weitergabe von Personendaten an weitere Dritte erfolgt nicht, es sei denn:

- ➡ sie ist für die Durchführung der Videokonferenz technisch erforderlich,
- ➡ sie ist gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet,

- ➡ oder sie ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

In allen Fällen wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Schweizer Datenschutzrechts eingehalten werden.

7. Microsoft als Auftragsbearbeiter

Microsoft bearbeitet Personendaten im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft Teams **ausschliesslich als Auftragsbearbeiter** im Auftrag der DATA Security AG. Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage eines vertraglich vereinbarten Auftragsbearbeitungsverhältnisses gemäss **Artikel 9 DSG** sowie – soweit anwendbar – **Artikel 28 DSGVO**.

Microsoft ist vertraglich verpflichtet, Personendaten nur nach Weisung der DATA Security AG zu bearbeiten, geeignete technische und organisatorische Schutzmassnahmen umzusetzen und die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Eine eigenständige Nutzung der Inhalte von Videokonferenzen durch Microsoft findet nicht statt.

Das zugrunde liegende **Auftragsbearbeitungsabkommen (Data Protection Addendum, DPA)** von Microsoft ist öffentlich abrufbar unter: [Microsoft Products and Services Data-Protection-Addendum \(DPA\)](#)

8. Datenübermittlung ins Ausland

Bei der Nutzung von Microsoft Teams kann es technisch bedingt zu einer Übermittlung von Personendaten in Staaten ausserhalb der Schweiz kommen. Dies betrifft insbesondere Datenbearbeitungen in der Europäischen Union sowie – in einzelnen Konstellationen – auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, etwa im Rahmen des globalen Cloud-Betriebs, der Systemsicherheit oder des Supports.

Eine solche Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland erfolgt ausschliesslich unter Einhaltung der Vorgaben der Artikel 16 und 17 DSG. Dabei wird sichergestellt, dass für betroffene Personen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Soweit es bei der Nutzung von Microsoft Teams zu Übermittlungen in Drittländer kommt, erfolgen diese demnach auf Grundlage geeigneter Garantien, insbesondere der von Microsoft für die betroffenen Services bereitgestellten EU-Standarddatenschutz (SCC), wie sie im Microsoft Products and Services Data Protection Addendum (DPA) dokumentiert sind.

Soweit erforderlich, werden internationale Datenübermittlungen im Rahmen einer risikobasierten Bewertung berücksichtigt. Ziel ist es, auch bei grenzüberschreitenden Datenflüssen ein mit dem Schweizer Datenschutzrecht vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten.

9. Aufbewahrungsdauer

Personendaten werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Videokonferenz-Tools nur so lange bearbeitet und aufbewahrt, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Im Einzelnen gilt insbesondere:

- ➡ **Meeting- und Verbindungsdaten** (z. B. Teilnehmerlisten, Zeitpunkte, technische Metadaten) werden grundsätzlich nur kurzfristig gespeichert und nach Abschluss der Videokonferenz bzw. nach Ablauf technischer Vorhaltefristen gelöscht oder anonymisiert, sofern keine sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründe eine längere Speicherung erfordern.
- ➡ **Audio-, Video- und Chat-Inhalte** werden nicht dauerhaft gespeichert. Eine Aufbewahrung erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (z. B. zur Protokollierung) oder wenn eine **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Personen vorliegt, etwa bei der Aufzeichnung von Sitzungen.
- ➡ **Aufzeichnungen von Videokonferenzen** werden – sofern sie erstellt werden – zeitlich begrenzt gespeichert und nach Wegfall des jeweiligen Zwecks gelöscht. Der Zweck sowie die geplante Speicherdauer werden den Teilnehmenden vorgängig transparent kommuniziert.
- ➡ **Support- und Fehlerdiagnosedaten** können für eine begrenzte Dauer gespeichert werden, soweit dies zur Analyse von Störungen, zur Sicherstellung der IT-Sicherheit oder zur Missbrauchs- und Angriffserkennung erforderlich ist.

Unabhängig davon können Personendaten länger aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten bestehen oder Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

10. Rechte der betroffenen Personen (Schweiz)

Betroffene Personen haben nach dem DSG insbesondere folgende Rechte:

- ➡ Recht auf **Auskunft** (Artikel 25 DSG)
- ➡ Recht auf **Berichtigung** unrichtiger Daten
- ➡ Recht auf **Löschung**, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen
- ➡ Recht auf **Widerspruch** gegen bestimmte Bearbeitungen

Anfragen können an die verantwortliche Stelle gerichtet werden.

11. Ergänzende Rechte bei Anwendbarkeit der DSGVO

Soweit eine Bearbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt – insbesondere bei Sachverhalten mit Bezug zur Europäischen Union – stehen betroffenen Personen ergänzend zu den Rechten nach dem Schweizer DSG folgende Rechte zu:

- ➡ **Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO):** Sie haben das Recht, Personendaten, die Sie bereitgestellt haben und die automatisiert bearbeitet werden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder – soweit technisch machbar – an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen.
- ➡ **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO):** Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie verlangen, dass Ihre Personendaten zwar weiterhin gespeichert, jedoch vorübergehend nicht weiter bearbeitet werden, etwa wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird oder die Bearbeitung unrechtmässig erscheint.
- ➡ **Recht auf Widerruf einer Einwilligung (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO):** Sofern die Bearbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung bleibt davon unberührt.
- ➡ **Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO):** Sie haben das Recht, Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb der EU einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Bearbeitung Ihrer Personendaten gegen die DSGVO verstösst.

12. Verhältnis DSG – DSGVO

Soweit sowohl das Schweizer DSG als auch die DSGVO anwendbar sind, werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen parallel und koordiniert berücksichtigt. Ziel ist es, ein durchgehend angemessenes und kohärentes Datenschutzniveau sicherzustellen, ohne betroffene Personen in ihren Rechten zu beschneiden.